



## Kreis Dithmarschen Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Landesamt für Umwelt  
des Landes Schleswig-Holstein (LfU)  
Abteilung 3 – Immissionsschutz  
Dezernat 33 – Regionaldezernat Südwest  
-Genehmigungsverfahrensstelle-  
Breitenburger Str. 25  
25524 Itzehoe

Fachdienst Wasser, Boden  
und Abfall

Postanschrift:  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide

Standort:  
Rungholtstraße 9  
25746 Heide

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
E-Mail vom 18.07.2025

Mein Zeichen

Heide,  
18.08.2025

Auskunft

Telefon:  
Fax:

**Antrag für den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) als LNG Lager mit einer Einspeisungskapazität von 7,5 Mrd. Nm<sup>3</sup>/a am neuen Liegeplatz (Jetty) auf dem Gelände des Elbehafens Brunsbüttel im Industriegebiet Brunsbüttel**

**Antragsteller: Fa. Deutsche Energy Terminal GmbH, Breite Straße 3, 40213 Düsseldorf**

**Kreis Dithmarschen**  
Telefon: 0481/97-0  
Fax: 0481/97-1499  
info@dithmarschen.de  
www.dithmarschen.de

fd-wasser-boden-abfall  
@dithmarschen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

**als untere Wasserbehörde:**

**Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:**  
(für Rückfragen: [REDACTED])

Keine Anmerkungen.

**Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:**

(für Rückfragen: [REDACTED])

Keine Anmerkungen.

**Wasserrechtliche Stellungnahme zum Oberflächengewässer:**

(für Rückfragen: [REDACTED])

Nach Prüfung der Unterlagen besteht keine Zuständigkeit bzgl. von Eingriffen/Veränderungen an Oberflächengewässern, die in der Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden liegen. Demnach bestehen keine Anmerkungen.

**Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag:  
08.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag:  
14.00 - 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Bankverbindung**

Sparkasse Westholstein  
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11  
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZZO 0000 0233 48  
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016  
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:  
(für Rückfragen: [REDACTED])

Gegen den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) als LNG Lager mit einer Einspeisungskapazität von 7,5 Mrd. Nm<sup>3</sup>/a am neuen Liegeplatz (Jetty) auf dem Gelände des Elbehafens Brunsbüttel im Industriegebiet Brunsbüttel bestehen unter Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise keine Bedenken bezüglich der Anforderungen nach der AwSV:

**Auflagen:**

- Die im Kapitel „7. Ergebnis“ des Gleichwertigkeitsgutachtens (Gutachten-Nr.: ISK-02-24-085, Revisionsnr. 1.2) vom 09.12.2024 genannten Maßnahmen sind umzusetzen.
- Bei jeder Betankung der Dieseltanks der Netzersatzanlage und der Löschwasserpumpen ist eine mobile Auffangwanne zu verwenden, ausreichend Ölbindemittel bereitzuhalten, und die Anforderungen an das Befüllen und Entleeren gemäß § 23 AwSV sind einzuhalten.
- Der Lagertank für die Harnstofflösung muss mit einer Rückhalteeinrichtung gemäß § 2 As. 16 und § 18 AwSV ausgerüstet sein. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine doppelwandige Anlage im Sinne von § 2 Abs. 17 AwSV handelt.
- Die Abläufe der Rückhalteeinrichtungen der Hydraulikeinheiten der Gasentladearme, der Nottrennkupplung und der Gangway müssen gemäß § 19 As. 1 AwSV geschlossen sein und dürfen nur nach vorheriger Feststellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe im Niederschlagswasser enthalten sind, geöffnet werden. Die Rückhalteeinrichtungen müssen daher zusätzlich zum Rückhaltevolumen für wassergefährdende über ein entsprechendes Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser verfügen. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.

**Hinweise:**

- Die Dieseltanks BA 7.1 und BA 7.2 sind vor Inbetriebnahme nach § 62 Abs. 4 WHG in Verbindung mit §§ 16 und 46 AwSV durch einen zugelassenen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen.
- Der Dieselhaupttank der Netzersatzanlage sowie die Dieseltanks BA 7.1 und BA 7.2 der Löschwasserpumpen werden jeweils nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe B eingestuft.
- Der Lagertank für Harnstofflösung sowie das Lager für Harnstoffpellets werden jeweils nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A eingestuft.
- Die Hydraulikeinheiten der Gasentladearme, der Nottrennkupplung und der Gangway werden jeweils nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A eingestuft.
- Der Öltransformator im Mittelspannungscontainer wird nach § 39 AwSV in die Gefährdungsstufe A eingestuft.
- Wer eine Anlage nach § 62 WHG betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde (Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen) oder einer Polizeidienststelle nach § 24 Abs. 2 AwSV anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von

Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.

### **Rechtliche Begründung der Auflagen:**

Die Antragstellerin plant die Errichtung und den Betrieb eines LNG-Terminals in Brunsbüttel. Damit einher geht die Lagerung von und der Umgang mit verschiedenen wassergefährdenden Stoffen. Der sichere Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die Erfüllung der Pflichten aus dem WHG, der AwSV sowie durch behördliche Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht sichergestellt.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen gem. § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Anlagen im Sinne dieser Definition dürfen gem. § 62 Abs. 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind näher in der AwSV definiert. Gem. § 15 Abs. 1 AwSV sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik insbesondere die folgenden Regeln:

1. technische Regeln wassergefährdender Stoffe der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA),
2. technische Regeln, die in der Musterliste der technischen Baubestimmungen oder in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, sowie
3. DIN-Normen und EN-Normen, soweit sie den Gewässerschutz betreffen und nicht in der Bauregelliste des Deutschen Instituts für Bautechnik aufgeführt sind.

Als untere Wasserbehörde habe ich gem. §§ 100 WHG, 107 LWG die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen und im Einzelfall und pflichtgemäßen Ermessen die notwendigen Maßnahmen anzuordnen. Um sicherstellen zu können, dass keine nachteilige Veränderung der Gewässer zu besorgen ist, muss der unteren Wasserbehörde bekannt sein, welche wassergefährdenden Stoffe in welcher Menge gelagert werden und ob die Lagerung den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Aufgrund ihres Gefährdungspotentials dürfen wassergefährdende Stoffe nicht unkontrolliert in Boden, Gewässer oder die Kanalisation gelangen.

Nach §§ 100 Abs. 1 WHG, 16 Abs. 1 AwSV ordnet die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von wasserrechtlichen Verpflichtungen sicherzustellen.

Sowohl für allgemeine gewässeraufsichtliche Kontrollen als auch im Falle eines Unfalls ist das Wissen über die gelagerten wassergefährdenden Stoffe unbedingt notwendig, um als zuständige Gewässeraufsicht die richtigen Entscheidungen treffen und Maßnahmen anordnen zu können. Die Vorlage etwaiger Nachweise über bauaufsichtliche Zulassungen dient der Entkräftigung des Besorgnisgrundsatzes; die Verwendung von mobilen Auffangwannen und das Vorhalten von Bindemitteln zur Aufnahme von Kleinstmengen an wassergefährdenden Stoffen dient als Schutzmaßnahme. In meinem pflichtgemäßen Ermessen als zuständige Wasserbehörde sind die o. g. Punkte als wasserbehördliche Anordnung in den Bescheid der vorzeitigen Zulassung als Auflage/Nebenbestimmung aufzunehmen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 101 Abs. 1 Nr. 3 LWG in Verbindung mit der entsprechenden Zuständigkeitsverordnung (Wasser- und Küstenschutzbehörden-Zuständigkeitsverordnung - Wa-KüVO vom 4. Dezember 2019).

Dieselmotorkraftstoff zählt zu den wassergefährdenden Stoffen und ist der Wassergefährdungsklasse 2 zuzuordnen. Es handelt sich daher um einen deutlich wassergefährdenden Stoff. Gewässer müssen gegen Verunreinigungen gegen diesen wassergefährdenden Stoff abgesichert werden. Dies kann zumindest für kleine Mengen an ausgetretenem Dieselmotorkraftstoff durch mobile Auffangwannen und Bindemittel effektiv sichergestellt werden. Im Rahmen meiner Aufgabe als Gewässeraufsicht ist daher die Verwendung von mobilen Auffangwannen und das Vorhalten von Bindemitteln anzuordnen. Sofern das Bindemittel für die Aufnahme von Dieselmotorkraftstoff genutzt wurde, handelt es sich dann um gefährlichen Abfall, der entsprechend der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen ist.

Ein wesentliches Element der Verhütung von Verschmutzungen der Gewässer ist eine zweite Sicherheitsbarriere, mit der bei einer Betriebsstörung ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise aufgefangen werden können. Hierzu müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über eine Rückhalteeinrichtung verfügen. Eine solche Rückhaltung ist nicht erforderlich, wenn die Anlage doppelwandig mit Leckanzeigesystem ausgeführt ist. Durch diese Konstruktionsweise wird sichergestellt, dass bei Versagen der inneren Behälterwand wegen der intakten äußeren Behälterwand keine wassergefährdenden Stoffe in die Umwelt gelangen können.

Rückhalteeinrichtungen müssen gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben, da sie sonst ihre Aufgabe nicht sicher erfüllen können. Von dieser Regelung gibt es nach nur dann eine Ausnahme, wenn nicht zu vermeiden ist, dass sich in einer Rückhalteeinrichtung Niederschlagswasser ansammeln kann. Dies ist insbesondere bei Anlagen im Freien der Fall, die nicht oder nur teilweise überdacht werden können. In diesem Fall darf ein Ablauf vorgesehen werden, der allerdings im Normalbetrieb geschlossen sein muss und erst dann geöffnet werden darf, wenn durch eine Kontrolle sichergestellt ist, dass das Niederschlagswasser nicht durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt ist. Abweichend von der Darstellung im Abschnitt 3 „Anlagen- und Betriebsbeschreibung“ der Antragsunterlagen für das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG sind die Abläufe der Rückhalteeinrichtungen der Hydraulikeinheiten der Gasentladearme, der Nottrennkupplung und der Gangway daher geschlossen zu halten und dürfen erst nach vorheriger Prüfung geöffnet werden, um sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe mit dem Niederschlagswasser austreten.

**als untere Bodenschutzbehörde:**

(für Rückfragen: [REDACTED])

Keine Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]